

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2996 –**

Verbraucherschutz gegen überhöhte Telefongebühren

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte gilt als gelungenes Beispiel eines deregulierten, wettbewerbsintensiven Marktes. Dennoch hat die Europäische Kommission im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr immer wieder Fälle von Marktversagen festgestellt und in die Preisbildung eingegriffen.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 717/2007 und 544/2009 werden Obergrenzen für telefonische, SMS- und Datenroamingdienste im Mobilfunk europaweit geregelt. Seit dem 1. Juli 2010 beträgt der Höchstpreis für grenzüberschreitende Mobilfunkgespräche in Europa 39 Cent pro Minute, für angenommene Gespräche maximal 15 Cent. Für das Surfen per Handy oder Laptop darf der Höchstbetrag von 80 Cent pro Megabyte, für eine SMS maximal 11 Cent verlangt werden.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat für verschiedene Rufnummern nationaler Preisobergrenzen und -ansagepflichten vorgeschrieben. Mittlerweile ist die Lage für Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch unübersichtlich und rechtlich uneinheitlich geworden. Vor jedem Minutentelefonat ist eine aufwändige Preisrecherche erforderlich. Hinweise auf missbräuchliche Geschäftspraktiken mehren sich. So berichtet die Fernsehsendung „WISO“ am 8. Februar 2010 über massive Verbraucherbeschwerden bezüglich überraschender Tarifänderungen von Call-by-Call-Diensten.

1. Für welche Rufnummernbereiche gelten welche Preisobergrenzen (tabellarische Übersicht von Rufnummernbereich und Preisobergrenze)?

Rufnummernbereich	Preisobergrenze		Preisansageverpflichtung	Preisangabeverpflichtung
	Festnetz	Mobilfunk		
Servicedienste 0180	§ 66d Absatz 3 TKG, § 67 Absatz 2 TKG ¹		keine	§ 66a TKG
01801	3,9 ct/min	42 ct/min		Anrufe aus dem Festnetz: Angabe des konkreten Preises
01802	6 ct/Anruf	42 ct/min		Anrufe aus dem Mobil- funk: Angabe des Höchst- preises
01803	9 ct/min	42 ct/min		
01804	20 ct/Anruf	42 ct/min		
01805	14 ct/min	42 ct/min		
Premiumdienste 0900	§ 66d Absatz 1, 2 TKG		§ 66b Absatz 1 TKG	§ 66a TKG Anrufe aus dem Festnetz: Angabe des konkreten Preises Anrufe aus dem Mobil- funk: Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise vom Festnetz- preis
Bei zeitabhängiger Abrechnung	3 Euro pro Minute	3 Euro pro Minute		
Bei zeitunabhängiger Abrechnung	30 Euro pro Verbindung	30 Euro pro Verbindung		
mit Legitimationsver- fahren (§ 66d Absatz 4 TKG)	keine	keine		
Auskunftsdienste 118xx	keine	keine	§ 66b Absatz 1 TKG ab 2 Euro/min oder 2 Euro/Inanspruchnahme bei zeitunabhängigem Tarif	§ 66a TKG
Betreiberkennzahlen 010xx Betreiberauswahl („Call by Call“)	keine	keine	keine	keine
Massenverkehrsdienste 0137	§ 67 Absatz 2 TKG ²		§ 66b Absatz 2 nach Inanspruchnahme des Dienstes	§ 66a TKG Anrufe aus dem Festnetz: Angabe des konkreten Preises Anrufe aus dem Mobil- funk: Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise vom Festnetz- preis

Rufnummernbereich	Preisobergrenze		Preisansageverpflichtung	Preisangabeverpflichtung
	Festnetz	Mobilfunk		
01371	14 ct/Anruf	keine		
01372	14 ct/min			
01373	14 ct/min			
01374	14 ct/min			
01375	14 ct/Anruf			
01376	25 ct/Anruf			
01377	1 Euro/Anruf			
01378	50 ct/Anruf			
01379	50 ct/Anruf			
Kurzwahl datendienste; z. B. Premium-SMS	keine	keine	§ 66c TKG ab 2 Euro, Möglichkeit abzuweichen, wenn Dienste im öffentlichen Interesse	§ 66a TKG
Kurzwahlsprachdienste, z. B. Kurzwahlnummern im Mobilfunk	keine	keine	§ 66b TKG ab 2 Euro/min oder 2 Euro/Inanspruchnahme bei zeitunabhängigem Tarif	§ 66a TKG
Neuartige Dienste: z. B. 012	keine	keine	§ 66b TKG ab 2 Euro/min oder 2 Euro/Inanspruchnahme bei zeitunabhängigem Tarif	§ 66a TKG
Nutzergruppen 018	keine	keine	keine	keine
Internationale Virtuelle Private Netze 0181	keine	keine	keine	keine
Rufnummern für Dialer (09009)	§ 66d Absatz 1, 2 TKG (s. o.)		keine	§ 66a TKG
Ortsnetzzufnummern	keine	keine	keine	keine
Öffentliche zellulare Mobilfunknetze 015, 016, 017	keine	keine	keine	keine
Nationale Teilnehmer- rufnummern 032	keine	keine	keine	keine
Persönliche Rufnum- mern 0700	keine	keine	keine	keine

Rufnummernbereich	Preisobergrenze		Preisansageverpflichtung	Preisangabeverpflichtung
	Festnetz	Mobilfunk		
Behördenruf 115 115	keine	keine	keine	keine
Harmonisierte Dienste von sozialem Wert 116xxx	kostenlos	kostenlos	keine	keine
Entgeltfreie Telefon- dienste 0800	kostenlos	kostenlos	keine	keine
Notruf 110, 112	kostenlos	kostenlos	keine	keine

¹ Im Festnetz auf der Grundlage des § 67 Absatz 2 TKG in allen aufgeführten Teilgassen festgelegter, konkreter Preis (s. Vfg. Nr. 26/2009, Amtsblatt BNetzA v. 29.07.2009).

² Im Festnetz auf der Grundlage des § 67 Absatz 2 TKG in allen aufgeführten Teilgassen festgelegter, konkreter Preis (s. Vfg. Nr. 45/2007, Amtsblatt BNetzA v. 15.08.2007).

2. In welchen Zeiträumen dürfen Telefonanbieter ihre Tarife verändern?

Gibt es eine Mindesthaltbarkeit für Telefontarife?

Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten dürfen ihre Tarife bei jeder Einwahl verändern. Grundsätzlich besteht in den meisten Wirtschaftsbereichen keine gesetzliche Verpflichtung, einen Preis für einen bestimmaren Zeitraum anzubieten. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass das bei Entstehung des vertraglichen Verhältnisses bekannt gegebene Entgelt auch tatsächlich bei der Rechnungsstellung in Ansatz gebracht wird. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) etwas anderes ergeben. Darüber hinaus kann – ebenfalls abhängig von den Umständen des Einzelfalls – eine vertragliche Nebenpflicht bestehen, auf Preisänderungen ausdrücklich hinzuweisen. Zudem kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, ein Verstoß gegen die §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen, wenn eine beworbene Entgelthöhe nur für einen ungewöhnlich kurzen Zeitraum gelten soll und dann plangemäß ein höheres Entgelt erhoben werden soll.

3. Für welche Rufnummernbereiche gelten

- a) keine Preisobergrenzen und
- b) keine Preisansagepflichten?

Auf die Tabelle zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung eine allgemeine Preisansagepflicht vor Telefonaten, insbesondere im Mobilfunk und bei sogenanntem Call-by-Call, einzuführen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Eine Regelung zu Preisansagen im Bereich des so genannten Call-by-Call enthielt bereits der Gesetzentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/5213, S. 14). Diese Regelung wurde dann im parlamentarischen Beratungsablauf verworfen und dementsprechend nicht vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat be-

geschlossen. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Reform des EU-Rechtsrahmens zur elektronischen Kommunikation (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen) enthält im neu gefassten § 45n die Möglichkeit, dass die Anbieter zukünftig durch Rechtsverordnung verpflichtet werden bei „Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt“ über die Preisgestaltung unmittelbar vor Herstellung der Verbindung eine Information (Preisansage) abzugeben. Der Referentenentwurf ist kürzlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlicht worden. Die parlamentarische Beratung wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2011 eingeleitet.

Die Einführung von Preisansageverpflichtungen für Mobilfunknummern wären mit Blick auf die vielfältigen Tarifmodelle und den sich daraus ergebenden Differenzierungen praktisch nur schwer umsetzbar.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Mobilfunkunternehmen innerhalb Deutschlands Entgelte von privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern oberhalb der europäischen Obergrenzen für telefonische, SMS- und Datenroamingdienste verlangen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Mobilfunkanbieter bei einer Nutzung im nationalen Bereich Entgelte von Verbraucherinnen und Verbrauchern erheben, die über denen liegen, welche im grenzüberschreitenden Verkehr durch die so genannte Roaming-Verordnung festgelegt wurden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen von Mobilfunkunternehmen, die oberhalb der europäischen Grenzwerte liegen?

Im Rahmen der allgemeinen Marktbeobachtung Telekommunikation der Bundesnetzagentur gibt es bislang keine Erkenntnisse dazu, dass in Deutschland ansässige Mobilfunkanbieter gegen die Roaming-Verordnung verstoßen.

7. Warum gibt es keine nationalen Obergrenzen für telefonische, SMS- und Datenroamingdienste im Mobilfunk?

Für rein nationale Verbindungen innerhalb Deutschlands und Verbindungen von Deutschland aus ins Ausland findet diese Verordnung keine Anwendung. Dementsprechend gibt es dort keine Preisregulierung.

Eine staatliche Preisvorgabe ist ein erheblicher Eingriff in den Wettbewerb und bedarf daher einer besonderen Begründung. Bei Verbindungen innerhalb von Deutschland und von Deutschland aus, können sich die Nutzer in aller Regel über die Kosten vorab informieren. Der Grund für die Preisregulierung bei Verbindungen vom Ausland aus liegt demgegenüber darin, dass Nutzer bei Auslandsaufenthalten in der Regel weniger Möglichkeiten haben, sich über die Preise zu informieren. Dies hat dazu geführt, dass vor der Geltung der Roaming-Verordnung die Nutzer teilweise nach dem Urlaub unerwartet hohe Mobilfunkrechnungen erhalten haben („Kostenschock“).

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag noch in diesem Jahr einen Gesetzesvorschlag für die Einführung der Kostenfreiheit von Warteschleifen vorzulegen?

In dem kürzlich vom BMWi veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen ist ein Vorschlag zur

Regelung der Entgeltfreiheit von Warteschleifen vorgesehen. Danach dürfen Warteschleifen bei teuren Service- und Premiumdiensternummern künftig nur eingesetzt werden, wenn der Angerufene die Kosten der Warteschleife trägt. Nach der bisherigen Planung des zuständigen Ressorts ist voraussichtlich mit einer Vorlage zum Ende dieses Jahres bzw. zum Beginn des Jahres 2011 zu rechnen.

9. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Telefonunternehmen die Preisansagen abgeschaltet haben?

In den Fällen in denen eine Preisansage durch § 66b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgeschrieben ist, sind der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) mittels einer nachträglichen kursorischen Schätzung seit dem Inkrafttreten des § 66b TKG im Jahr 2007 Verstöße wegen fehlender Preisansage im niedrigen zweistelligen Bereich (ca. 25) bekannt geworden. Nur vereinzelt und in wenigen Fällen ist es zu einer Verletzung der Vorschriften des § 66b TKG in der Art gekommen, dass keine Preisansagen geschaltet waren.

10. In wie vielen Fällen beklagen sich Verbraucher gegenüber der Aufsicht führenden Bundesnetzagentur über unseriöse bzw. betrügerische Machenschaften im Zusammenhang mit Telefongebühren?

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, rechtswidrige Rufnummernnutzungen zu verfolgen und zu bekämpfen; hingegen handelt es sich bei dem Verdacht auf eine betrügerische oder unredliche Geltendmachung von Telefonentgelten um eine straf- bzw. zivilrechtliche Frage des Verbrauchers, bei der die Bundesnetzagentur in aller Regel nicht tätig wird und bei der daher die Ermittlung von Fallzahlen nicht im Fokus steht. Beschwerden im obigen Sinne gehen zwar bei der Bundesnetzagentur ein. Eine statistische Auswertung erfolgt jedoch vor diesem Hintergrund nicht.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung der Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung zur Schaltung einer Tarifansage bei Call-by-Call-Diensten einzuführen?

Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze für Regulierungsmaßnahmen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Eine Geringfügigkeitsgrenze für Regulierungsmaßnahmen gibt es nicht.

12. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Telefonunternehmen die Tarife innerhalb weniger Tage um das Vielfache angehoben haben?

Da die Änderung der Tarife keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegt, sondern – im Rahmen der allgemeinen Gesetze – dem allgemeinen Gestaltungsfreiraum der Unternehmen eröffnet ist, liegen der Bundesregierung nur eingeschränkt Fallzahlen vor.

Die Bundesnetzagentur hat dazu folgende Fallzahlen im Bereich Call-by-Call (28 Fälle), im Bereich Internet-by-Call (sechs) übermittelt. Ferner sind der BNetzA zwei weitere Fälle bekannt, in denen der Abrechnungstakt von 60/60 in 300/300 kurzfristig geändert worden sein soll.

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Anheben von Telefongebühren innerhalb weniger Tage um das Vielfache?

Die Gestaltung von Preisen und Entgelten unterliegt der freien Ausübung jeder privatwirtschaftlichen Tätigkeit. Eine Grenze bilden insbesondere die Vorschriften über sittenwidrige Rechtsgeschäfte gemäß § 138 BGB. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit bei der Auswahl des Anbieters. Sie können daher auch solche Anbieter nicht berücksichtigen, die eine Preisansage nicht vorhalten oder abgeschaltet haben. Extreme Preissprünge innerhalb kurzer Zeit bergen allerdings die Gefahr, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme von Telefondiensten von einem falschen Preis ausgehen. Dies ist der Hintergrund für den in der Antwort zu Frage 4 angesprochenen Regelungsvorschlag.

14. Welche Voraussetzungen müssen für die Sittenwidrigkeit von Telefongebühren erfüllt sein?

Ob ein Vertrag über Telefongespräche sittenwidrig ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Ein Vertrag über Telefongespräche ist nach § 138 Absatz 2 des BGB wegen Wuchers sittenwidrig und deshalb nichtig, wenn das Telekommunikationsunternehmen in dem Vertrag unter Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche des Kunden ein Entgelt vereinbart hat, das in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung des Unternehmens steht.

Ein solcher Vertrag kann aber auch schon als sittenwidrig nach § 138 Absatz 1 BGB anzusehen sein, wenn zwischen der erbrachten Leistung des Telekommunikationsunternehmens und dem Entgelt, das mit dem Kunden vereinbart wurde, ein auffälliges Missverhältnis besteht und weitere Umstände, wie z. B. eine verwerfliche Gesinnung des Unternehmers, hinzutreten, die die Vereinbarung zu einem wucherähnlichen Geschäft machen.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass sich insolvente Telefonunternehmen mit dem Abschalten von Tarifansagen und dem kurzfristigen und massiven Anheben von Telefongebühren finanziell saniert haben?

Der Bundesregierung sind keine Tatsachen bekannt, die eine entsprechende Bewertung zulassen würde.

16. Welche aufsichtsrechtlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu dem Unternehmen PM² Telecommunication GmbH?

Die Bundesnetzagentur hat den Sachverhalt im Hinblick auf einen möglichen Rufnummernmissbrauch eingehend geprüft. Im Ergebnis konnte eine rechtswidrige Nutzung der Betreiberkennzahl 01056 im Sinne des § 67 TKG jedoch nicht festgestellt werden.

17. Wie viele Beschwerden hat die Bundesnetzagentur von August 2009 bis August 2010 zum Rufnummernmissbrauch und zu unlauterer Telefonwerbung erfasst (schriftlich, mündlich und online)?

Die Gesamtzahl der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Kategorie	Summe über die Monate August 2009 – August 2010
Beschwerden im Rufnummernmissbrauch (Briefpost und E-Mail)	80 477
Beschwerden unlautere Telefonwerbung (Briefpost und E-Mail)	79 447
Summe: aller schriftl. Beschwerden (Briefpost und E-Mail)	159 924
Zusätzlich telefonische Kundenbeschwerden im Bereich Rufnummernmissbrauch und Unerlaubte Telefonwerbung	44 819
Summe aller Beschwerden (schriftl. u. fmdl.)	204 743

18. Wie oft hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) in den vergangenen zwei Jahren jeweils Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote bei 0900er-Nummern ausgesprochen?

In den Jahren 2009 und 2010 (bis zum 19. September 2010) hat die Bundesnetzagentur in tausenden einzelnen Bescheiden zu 303 Rufnummern für Premiumdienste ((0)900er-Rufnummern) Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote ausgesprochen.

19. Auf welche finanzielle Summe addieren sich diese Verbote?

Wie hoch die Summe der von einem ausgesprochenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot betroffenen Verbindungsentgelte ist, und wie sie sich zwischen den Verbrauchern und den Netzbetreibern verteilt, hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren des jeweiligen Einzelfalls ab, die der Bundesnetzagentur nicht bekannt sind (z. B. wie hoch sind die – innerhalb eines bestimmten Rahmens frei festlegbaren – Entgelte, wie lange dauerten die Gespräche usw.).

Die Höhe der betroffenen Entgelte ist aber in keiner Weise relevant und insbesondere keine Voraussetzung für das Einschreiten der Bundesnetzagentur.

20. Wie viele 0900er-Nummern wurden in den letzten zwei Jahren insgesamt wegen Missbrauch abgeschaltet?

In den Jahren 2009 und 2010 (bis zum 19. September 2010) wurden 491 Rufnummern für Premiumdienste ((0)900er-Rufnummern) wegen Missbrauchs abgeschaltet. Im gleichen Zeitraum wurde präventiv die Schaltung weiterer, noch in keinem Netz geschalteter (0)900er-Rufnummern verboten.

Die Bundesnetzagentur schaltet darüber hinaus auch Rufnummern in anderen Rufnummernbereichen ab. Sämtliche Maßnahmen der Bundesnetzagentur sind in der öffentlich einsehbaren Maßnahmenliste der Bundesnetzagentur aufgeführt (vgl. www.bundesnetzagentur.de unter „Rufnummernmissbrauch“/„Liste eingeleiteter Maßnahmen“).

21. Wie viele Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote wurden von den Telefongesellschaften umgesetzt?

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass grundsätzlich sämtliche der von ihr erlassenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote von ihren Adressaten umgesetzt wurden. Insbesondere hat sie keine Anhaltspunkte für eine systematische Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch die Branche. Lediglich vereinzelt erfährt sie von Verstößen (vgl. hierzu noch im Folgenden, Antwort zu Frage 22).

22. Wo gab es Probleme, und inwiefern hat die BNetzA hier interveniert?

Zum Teil kommt es vor, dass Beträge für Verbindungen über eine inkriminierte Rufnummer entgegen dem erlassenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot doch noch gegenüber Endkunden abgerechnet werden (Rechnungsstellung).

Erfährt die Bundesnetzagentur – etwa durch Verbraucherbeschwerden – hiervon, geht sie hiergegen mit den vorgesehenen Mitteln z. B. der Verwaltungsvollstreckung vor (insbesondere durch Festsetzung von Zwangsgeldern). Nach den Erfahrungen der Bundesnetzagentur handelt es sich in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle um Versehen, die vornehmlich der Komplexität der Abrechnungsvorgänge im so genannten Inter-Carrier-Verhältnis geschuldet sind. Nach ihrer Einschätzung sind diese Fälle allerdings als Einzelfälle einzustufen.

In schwerwiegenden Fällen, bei denen vorsätzlich gegen behördliche Verbote verstoßen wurde, hat die Bundesnetzagentur von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der bewussten Zuwiderhandlung gegen die behördliche Anordnung mit dem Ziel einzuleiten, die Verstöße bußgeldrechtlich zu ahnden.

23. Kann es einen Missbrauch von 0900er-Nummern geben, und können die Betreiber von Abzocknummern Geld erhalten, wenn die BNetzA schnell genug die Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote ausspricht?

Die Bundesnetzagentur macht von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen des Telekommunikationsgesetzes umfassend und schnell Gebrauch durch die Anordnungen von Abschaltungen und den Erlass zahlreicher Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote.

Nach Einschätzung der Bundesregierung reichen die in § 67 Absatz 1 TKG eingeräumten Befugnisse grundsätzlich aus, um Verbraucher bei einem festgestellten Missbrauch wirksam auch in finanzieller Hinsicht zu schützen.

Einerseits ist mit der Ermächtigung zum Erlass von Abschaltungsanordnungen ein effektives Mittel vorhanden, durch das ein entdeckter Missbrauch schnellstmöglich beendet und abgestellt wird. Ab der Abschaltung der Rufnummer können keine Anwahlen mehr erfolgen. Somit können auch keine Entgeltforderungen mehr entstehen. Bei den Abschaltungsanordnungen handelt es sich damit

um effektive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die ein zügiges Tätigwerden ermöglichen und sich insofern als probates Mittel im Rahmen der Missbrauchs-
bekämpfung etwa von Premium-Dienste-Rufnummern erwiesen haben. Dabei
muss betont werden, dass die Bundesnetzagentur insbesondere bei großen
Missbrauchswellen stets unverzüglich, häufig noch am Tage des Bekanntwer-
dens, die Abschaltung verfügt.

Flankiert wird das effektive Mittel der Abschaltungsanordnung zudem durch
den regelmäßig gleichzeitigen Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassie-
rungsverboten, die letztlich bei nachträglicher Rechnungsstellung verhindern,
dass für Verbindungen gezahlt werden muss.

Auch in zeitlicher Hinsicht reicht der durch die Kombination der Maßnahmen
gewährte Schutz grundsätzlich aus. Rechnungslegungs- und Inkassierungsver-
bote werden dabei auch rückwirkend ausgesprochen, stets markiert jedenfalls
der erste bekannte Missbrauchsfall den Beginn des Verbots.

